



Gymnasium Heepen · Alter Postweg 37 · 33719 Bielefeld

Gymnasium Heepen
bilingual
mit deutsch-englischem Zug

Alter Postweg 37
33719 Bielefeld

Telefon: 0521 516694
Fax: 0521 3369810
mail@gymnasiumheepen.de
www.gymnasiumheepen.de

Thomas Neidhardt
komm. Schulleiter
Durchwahl: 0521 516695
neidhardt@gymnasiumheepen.de

Bielefeld, den 15. September 2020

Teilnahme am Schülerstreik / Klimastreik „Fridays for Future“

Die Bewegung „Fridays for Future“ setzt sich für einen konsequenten Klimaschutz ein und ruft an Freitagen zur Teilnahme an Kundgebungen auf, die während der Unterrichtszeit stattfinden („Schülerstreik“).

Das Anliegen der „Fridays-for-Future“-Bewegung, Klimaschutz noch stärker ins Bewusstsein zu bringen, klimaschonendes Verhalten zu fördern und Politik zu konsequentem Handeln zu bewegen, ist sicher begrüßenswert. Die Zielsetzung entspricht dem im Schulgesetz ausgewiesenen Erziehungsziel der Schule, Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken und Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu übernehmen. (§ 2, Abs. 1 SchulG NRW) Insofern sind das zivilgesellschaftliche Engagement und das demokratische Handeln der Schülerinnen und Schüler zu begrüßen.

Gleichzeitig weist das Schulministerium auf die Erfüllung der Schulpflicht hin: „Das grundgesetzlich verankerte Recht, an öffentlichen Versammlungen, Protestzügen oder Mahnwachen teilzunehmen, findet für Schülerinnen und Schüler jedoch seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflichterfüllung. Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 43, Absatz 1 SchulG NRW verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Teilnahme an einem Schülerstreik während der Unterrichtszeit ist daher grundsätzlich unzulässig. Für die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts der Versammlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler ist außerhalb der Unterrichtszeit hinreichend Gelegenheit“. (Schulmail von Staatssekretär Richter vom 13.02.2019)

Das Gymnasium Heepen unterstützt das o.g. Anliegen der „Fridays-for-Future“-Bewegung, ist als öffentliche Schule jedoch auch gehalten, schulgesetzliche Vorgaben zu beachten.

Deshalb mache ich auf die folgenden Regelungen aufmerksam, die in der Erweiterten Schulleitung abgestimmt sind. Darüber hinaus werden diese Regelungen in unterschiedlichen Gremien thematisiert und auf der Schulhomepage eingestellt.

- Es ist davon auszugehen, dass es zu einem Schulversäumnis aus Anlass der Teilnahme an einem Fridays-for-Future-Schülerstreik / Klimastreik nur dann kommt, wenn in Bielefeld eine entsprechende Veranstaltung stattfindet.
- Von Seiten des Gymnasiums Heepen werden Schülerinnen und Schüler nicht aufgefordert, sich an einem Schülerstreik / Klimastreik zu beteiligen.
- Die Teilnahme am Schülerstreik / Klimastreik ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich unzulässig, ebenso für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit.
- Schülerinnen und Schüler stehen mit dem Verlassen des Schulgeländes nicht mehr unter der Aufsicht der Schule und verlassen den Bereich schulischer Verantwortung. Sie stehen daher auch nicht mehr unter dem Versicherungsschutz der Schule.
- Schülerinnen und Schüler müssen bei einer individuellen Teilnahme am Schülerstreik die Konsequenzen tragen:
 - Fehlzeiten durch die individuelle Teilnahme am Schülerstreik werden als unentschuldigte Fehlstunden im Zeugnis ausgewiesen. Eine schriftliche Entschuldigung oder ein Beurlaubungsantrag durch die Eltern mit der Begründung „Teilnahme am Schülerstreik“ kann nicht akzeptiert werden.
 - Die versäumten Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten.
 - Sollten durch die Teilnahme am Schülerstreik Leistungsüberprüfungen (wie Klassenarbeiten, Klausuren, schriftliche Übungen u.ä.) versäumt werden, so können diese Leistungsnachweise nicht nachgeholt werden. Die fehlende Leistung ist wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.
- Im Einzelfall mag der Besuch einer politischen Veranstaltung („Demonstration“) im Klassen- oder Kursverband im Rahmen eines besonderen Unterrichtsganges als „Unterricht an einem außerschulischen Lernort“ denkbar sein.
- Voraussetzung ist eine sinnvolle unterrichtliche Anbindung mit dokumentierter Vor- und Nachbereitung, Elternanschreiben, Einverständniserklärungen sowie die Beachtung des Grundsatzes schulischer Neutralität.
- Die Schulleitung muss eine Genehmigung für diese eine außerunterrichtliche Veranstaltung erteilen. Bei dem Unterrichtsgang sind die Schülerinnen und Schüler von der Fachlehrkraft, die den Unterrichtsgang beantragt, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Eine mögliche Genehmigung ist immer nur auf einen konkreten Einzelfall bezogen.

Grundsätzlich wird bezüglich der Regelungen zu Infektionsschutz und Hygiene auf die Coronaschutzverordnung sowie Coronabetreuungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung vom 1. September 2020 verwiesen, die unter dem nachfolgenden Link einzusehen ist:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen>

Thomas Neidhardt und Lars Meyer, Schulleitung
Bielefeld, 15.09.2020